

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Quo vadis Pflegekammer?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.12.2019 - Drs. 18/5255
an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Im Dauerzweist um die Pflegekammer in Niedersachsen haben die Koalitionsparteien SPD und CDU jetzt nachgegeben und die Beitragspflicht abgeschafft. Stattdessen soll die Kammer 6 Millionen aus dem Landeshaushalt 2020 bekommen. Bei der ebenfalls umstrittenen Zwangsmitgliedschaft in der Kammer soll es allerdings auch künftig bleiben.“¹

- 1. Welche rechtlichen Kompetenzen haben die beiden Koalitionsparteien SPD und CDU, um der Pflegekammer Niedersachsen aufzuerlegen, dass diese keine Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2020 einziehen soll, wie im Artikel der taz vom 28.11.2019 zu lesen ist?**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) erhebt die Kammer zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Der Landtag hat beschlossen, der Pflegekammer Landesmittel zur Verfügung zu stellen. Diese sind vorrangig vor der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen einzusetzen.

- 2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die Pflegekammer Niedersachsen unabhängig von den versprochenen 6 Millionen Euro für 2020 seitens der Koalitionsparteien SPD und CDU weitere Beiträge ihrer Mitglieder einziehen kann?**

Die Landesregierung wird der Pflegekammer die 6 Millionen Euro mit der Bedingung zuweisen, keine Beiträge zu erheben.

- 3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die Pflegekammer Niedersachsen für 2020 keine Beiträge ihrer Mitglieder einzieht?**

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es derzeit keine Aktivitäten der Pflegekammer zur Einziehung von Beiträgen für das Jahr 2020.

¹ Vgl.: <http://www.taz.de/!5641023/>; abgerufen am 28.11.19

4. **Reicht nach Kenntnis der Landesregierung der Halbsatz „soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen“ gemäß § 8 Abs. 1 PflegeKG aus, damit die Pflegekammer Niedersachsen auf die Erhebung von Beiträgen verzichten kann?**

Ja.

5. **Reichen nach Kenntnis der Landesregierung die von den Koalitionsparteien SPD und CDU versprochenen 6 Millionen Euro aus, um sämtliche Ausgaben, die die Pflegekammer Niedersachsen hat, abzudecken?**

Die Summe von 6 Millionen Euro wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen im Landtag festgelegt. Soweit der Landesregierung bekannt ist, handelt es sich dabei um eine Prognose auf Basis der Haushaltsplanung für 2019 über die benötigten Mittel für die Arbeit der Pflegekammer.

6. **Wie wirkt sich eine Finanzierung aus Steuergeldern auf die Unabhängigkeit der Pflegekammer aus?**

Die finanzielle Unterstützung der Pflegekammer wird lediglich an die Beitragsfreiheit sowie an eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung, nicht aber an inhaltliche Auflagen geknüpft werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird somit weiterhin die Rechtsaufsicht über die Pflegekammer führen und keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Pflegekammer nehmen.

7. **Sieht die Landesregierung Probleme hinsichtlich einer Ungleichbehandlung, wenn die Pflegekammer Niedersachsen aufgrund von Einnahmen durch Landesmittel keine Mitgliedsbeiträge erhebt, diese jedoch in anderen pflichtverkamerten Berufen von deren Mitgliedern selbst aufgebracht werden müssen, und wenn nein, warum nicht?**

Nein. Die Frage einer Ungleichbehandlung der Ärztekammer Niedersachsen, Apothekerkammer Niedersachsen, Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Tierärztekammer Niedersachsen und Zahnärztekammer Niedersachsen stellt sich aus der Sicht der Landesregierung nicht, da sich diese Kammern für die Wahrnehmung der ihnen zur Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) aus den aufgrund einer Beitragsordnung erhobenen Beiträge von den Kammermitgliedern finanzieren, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen. Für die Durchführung übertragener Aufgaben sind den Kammern die entstehenden Kosten gemäß § 14 Satz 2 HKG zu erstatten.

8. **Wie sieht die langfristige Planung seitens der Landesregierung aus, um auch künftig der Pflegekammer Niedersachsen finanzielle Mittel bereitzustellen, damit diese auf den Einzug von Mitgliedsbeiträgen verzichten kann?**

Der Landtag hat beschlossen, der Pflegekammer im Jahr 2020 6 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Die weitere Planung der Landesregierung wird sich zu gegebener Zeit in der Mipla abbilden.